

Von: kontakt@kuehler-kopf.de

An: Wendt, Marian (CDU/CSU); Biadacz, Marc (CDU/CSU); Färber, Herrmann (CDU/CSU); Henrichmann, Marc (CDU/CSU); Lehmann, Jens (CDU/CSU); Loos, Bernhard (CDU/CSU); Ludwig, Dr. Saskia (CDU/CSU); Mattfeld, Andreas (CDU/CSU); Oster, Josef (CDU/CSU); Storjohann, Gero (CDU/CSU); Stamm-Fibich, Martina (SPD); Bach, Bela (SPD); Gremmels, Timon (SPD); Kapschack, Ralf (SPD); Schiefner, Udo (SPD); Schwartz, Stefan (SPD); Hohmann, Martin (AfD); Huber, Johannes (AfD); Spangenberg, Detlev (AfD); Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP); Hanke, Reginald (FDP); Todtenhausen, Manfred (FDP); Kassner, Kerstin (Die Linke); Pellmann, Sören (Die Linke); Steinke, Kersten (Die Linke); Kühn (Dresden), Stephan (Bündnis 90/Die Grünen); Müller-Gemmeke, Beate (Bündnis 90/Die Grünen); Ruffer, Corinna (Bündnis 90/Die Grünen)

Betreff: Petition 107780 („Streichung von Art. 146 des Grundgesetzes“)

Sehr geehrte...

die im Betreff genannte Petition befindet sich seit dem 02.07.2020 in der Prüfung. Unter dem Pseudonym „Lebensschützer“ habe ich mich an der Diskussion zu ihr beteiligt und sie auch mitgezeichnet. Bei der näheren Beschäftigung mit ihrem Anliegen fiel mir auf, dass mit der Weitergeltung des Art. 146 GG in der Fassung des Einigungsvertrages zwischen BRD und DDR auch nach der im November 1994 in Kraft getretenen Überarbeitung des Grundgesetzes eine Gefahr verbunden sein könnte, die über die vom Petenten hierfür angeführte Begründung hinaus eine Streichung dieses Artikels zumindest erwägenswert erscheinen ließe. Näheres entnehmen Sie bitte der dieser E-Mail angehängten, von mir gefertigten Ausarbeitung.

Zentral scheint mir hierbei die Frage nach der Reichweite der so genannten „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG zu sein. Die hierzu von der Gemeinsamen Verfassungskommission in ihrem Abschlussbericht vom 5. November 1993 auf Bundestags-Drucksache 12/6000, S. 111 geäußerte Auffassung findet jedenfalls im bloßen Wortlaut der Bestimmung keine Stütze. Quellen, die sie gleichwohl belegen könnten, sind dort nicht angeführt. Somit ist angesichts der Tatsache, dass Art. 146 GG jedenfalls theoretisch nach wie vor die Erarbeitung einer (völlig neuen) Verfassung zulässt, jedenfalls für den Bürger nicht hinreichend deutlich, inwieweit eine Verpflichtung zur Aufnahme der Bestimmungen der Artikel bzw. Tatbestände, die der so genannten „Ewigkeitsgarantie“ unterliegen, in eine nicht völlig auszuschließende neue Verfassung besteht. Ohne diese Bestimmungen wäre jedoch eine solche den gleichen Bedrohungen ausgeliefert, die seinerzeit die Weimarer Verfassung scheitern ließen.

Eine Klärung dieser Frage wäre hilfreich, um den Stimmen begegnen zu können, die Art. 146 GG dahingehend auslegen (wollen), das Grundgesetz stelle (allein wegen seiner Bezeichnung) nach wie vor ein Provisorium dar, und es werde mit diesem Artikel eine Verpflichtung formuliert, es durch eine (mittels einer Volksabstimmung zu bestätigende) Verfassung abzulösen. Diese Petition könnte (sollte vielleicht sogar) ein Anlass sein, eine solche Klärung herbeizuführen. Dies könnte einen Beitrag zur Beantwortung der Frage leisten, ob die mit der Petition geforderte Streichung von Art. 146 GG nicht auch zur Stabilisierung der verfassungsmäßigen Ordnung Deutschlands beitragen würde.

Lassen Sie mich abschließend bemerken, dass ich dieses Grundgesetz für eine sehr gute Verfassung für Deutschland halte; die Bewältigung der „Corona“-Krise und die Entscheidungen, die das BVerfG zu den vielfältigen im Zusammenhang mit dieser erhobenen Verfassungsbeschwerden verkündet hat, haben dies noch einmal eindrucksvoll bestätigt. Es scheint jedoch Gefahren ausgesetzt zu sein, die man in den Jahren 1993/94 so wohl noch nicht erahnen konnte. Ich habe mir mit meinem Internet-Auftritt [„Kühlen Kopf bewahren“](#) das Ziel gesetzt, für eine Gesellschaft der Offenheit zu streiten, in der Vernunft und Sachargumente mehr wiegen als die Verbreitung von Angst und Vorurteilen. Für eine solche Gesellschaft scheint mir unser Grundgesetz eine unverzichtbare Grundlage zu sein – und insbesondere die „Ewigkeitsgarantie“ und die durch sie geschützten Artikel bzw. Sachverhalte.

Mit Dank für Ihre Aufmerksamkeit verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen



Bernd Masmeier
(Betreiber der Website www.kuehler-kopf.de)
Am Schönenkamp 110
40599 Düsseldorf
Tel.: 01 72 - 2 41 15 62
Fax: 02 11 - 2 04 91 32
E-Mail: kontakt@kuehler-kopf.de oder kontakt@politik-fuer-menschen-mit-handicap.de
Internet: www.kuehler-kopf.de; www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de